

## FESTZUGORDNUNG

1. **Der Umfang einer teilnehmenden Gruppe wird wie folgt definiert:**

**Ein Motivwagen (Höchstmaße - Länge: 18,00 m, Breite: 2,80 m, Höhe: 4,00 m, Bodenfreiheit maximal 0,25 m) gegebenenfalls Begleitung von max. 10 Pers.**

**o d e r - eine Fuß- bzw. Trachtengruppe mit maximal 30 Personen**

**o d e r - eine Musikgruppe (hinsichtlich einer evtl. Begleitung durch Garde, Majoretten etc. darf eine Zahl von 20 Personen nicht überschritten werden)**

2. Der Abstand zwischen den Gruppen darf nicht mehr als 5 bis 8 m betragen.

**Bitte bemühen Sie sich, keine Lücken entstehen zu lassen!**

3. **Sonderdarbietungen während des Zugverlaufes und vor allem vor der Ehrentribüne sowie ein Anhalten der Wagen bzw. der Gruppen sind nicht gestattet. Ein evtl. Absteigen vom Motivwagen muss so organisiert werden, dass der Wagen währenddessen weiterfahren kann.**

4. **Das Führen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes während des Festzuges ist grundsätzlich verboten.**

Ausnahme: Die zuständige Waffenbehörde (Landrat als Kreisordnungsbehörde) darf das Führen von Waffen erlauben, wenn

- der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzt und
- der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er auf Waffen bei dem Festzug nicht verzichten kann und
- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

Es wird empfohlen, sich frühzeitig mit der zuständigen Waffenbehörde in Verbindung zu setzen.

Der Ausnahmebescheid und der Personalausweis sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Munition darf nicht mitgeführt werden.

**Vorlagetermin der bereits erteilten Erlaubnis bei der Hessischen Staatskanzlei**

**bis spätestens 15. Mai 2017**

**durch Übersendung einer Fotokopie.**

**Das Böllern und Schießen (auch mit Blindladungen) während des Festzuges ist untersagt. Es dürfen keine Zündmittel, Munitionsteile oder Munition mitgeführt werden. Das Abfeuern von tragbaren Abschussgeräten (wie z.B. Konfettikanonen) und das Mitführen dafür benötigter Treibmittel wie z.B. Pressluftflaschen ist ebenfalls untersagt.**

5. Die Mitführung von Pkw im Festzug ist grundsätzlich nicht zugelassen, auch nicht als Motiv-, Begleit-, Proviant- oder Präsidentenwagen.

6. Das Benutzen von Lautsprechern und Verstärker-Anlagen ist während des Festzuges nicht gestattet.

7. Das Werfen von Süßigkeiten, Informationsmaterial und dergleichen vom Zug aus ist untersagt.

8. Das Ausschütten von Getränken vom Fahrzeug aus ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Getränke dürfen nur von mitgehenden Begleitpersonen an das Publikum ausgegeben werden.

9. Größere Fahrzeuge und vom Fahrzeugführer durch Rückspiegel nicht überschaubare Anhänger sind auf beiden Seiten aus Sicherheitsgründen von je zwei Begleitpersonen während des gesamten Zugverlaufes zu beaufsichtigen.

10. Die Vorschriften des Merkblattes, veröffentlicht im Verkehrsblatt VkB1.2000, S. 406 am 13.11.2000 im Zusammenhang mit der 2. StVR-AusnahmeVO, zur Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen sind einzuhalten.
11. Firmenwerbung sowie politische oder weltanschauliche Slogans oder Parolen sind im Festzug **nicht** zugelassen.

**Durch die Anmeldung zum Hessentagsfestzug 2017 verpflichten sich die teilnehmenden Gruppen zur Einhaltung der vorstehenden Festzugordnung.**